

## § 19.

Die Ermittlung der Abwässermengen eines Grundstücks erfolgt mit Hilfe der in § 2 vorgesehenen Vorrichtungen.

Für die Zeit, während welcher diese Vorrichtungen nicht betriebsfähig sein sollten, werden die Abwässermengen nach den Ermittlungen, für die übrige Zeit des Kalenderjahres verhältnismäßig festgesetzt. Liegt für die Abwässermengen ein Jahresergebnis noch nicht vor, so wird die Veranlagung ausgesetzt und geschieht nachträglich in Zeitabschnitten von mindestens  $\frac{1}{4}$  Jahr.

## § 20.

Der Einheitsfuß der besonderen Gebühr für das laufende Rechnungsjahr wird im letzten Viertel des vorangegangenen Rechnungsjahres — nach dem Ergebnisse des letzten verfloßenen Kalenderjahres (vgl. § 18) — festgestellt und so hoch bemessen, daß dadurch  $\frac{2}{3}$  der Kosten für die Abführung je eines Kubimeters Abwasser gedeckt werden. Diese Kosten ergeben sich aus dem Vergleich sämtlicher in dem Kalenderjahre durch das Pumpwerk der Kanalisation abgeführten Abwässermengen mit den in der gleichen Zeit für die Förderung und Unterbringung der Abwässer entstandenen Gesamtkosten.

#### d) Zeitliche Begrenzung und Fälligkeit der laufenden Gebühren.

## § 21.

Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühren beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Entwässerungsabnahme seitens der Polizeiverwaltung erfolgt ist.

Bei denjenigen Grundstücken, welche beim Inkrafttreten dieses Ortsstatuts bereits an die Kanalisation angeschlossen waren, beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts.

## § 22.

Wenn bei einem Grundstück der Anschluß an die Kanalisation gänzlich aufgehoben wird, so endet die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Gebühr mit dem letzten Tage desjenigen Monats, in welchem die Aufhebung erfolgt. Bei erneutem Anschluß beginnt die Gebührenpflicht wieder nach der Bestimmung des § 21 dieses Ortsstatutes.

## § 23.

Die laufende Gebühr ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres, soweit sie aber bei der Veranlagung schon rückständig ist, in einer Summe innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung der Veranlagung an die Steuerkasse abzuführen.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

## § 24.

Für die Berechnung der Gebühren nach § 16 gilt eine zusammenhängende Fläche deselben Eigentümers als ein einziges Grundstück, insoweit das Grundstück in wirtschaftlicher Beziehung mit den entwässerten Teilen des Grundstücks oder den darauf befindlichen Baulichkeiten einheitlich benutzt wird.

## § 25.

Jeder nicht in Schöneberg wohnende Eigentümer eines gebührenpflichtigen Grundstücks hat dem Magistrat einen hierselbst wohnhaften Stellvertreter für die seinen Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten schriftlich zu bezeichnen. Diesem können sämtliche Schriftstücke (Veranlagungsbenachrichtigung, Einspruchsbescheid usw.) rechtsverbindlich zugestellt werden.